



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.016/11-1.7/92

Entwurf eines Mühlenstrukturver-
besserungsgesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

Kl.: 2449

GESETZENTWURF	
43 -GE/19 P2	
Datum:	6. MAI 1992
Verteilt:	08. Mai 1992

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten versendeten Entwurf eines Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes.

5. Mai 1992
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lade



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.016/11-1.7/92

Entwurf eines Mühlenstrukturver-
besserungsgesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

Kl.: 2449

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 14. April 1992,
GZ 33.530/5-III/11/92, übersandten Entwurf eines Mühlen-
strukturverbesserungsgesetzes beehrt sich das Bundesmini-
sterium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu
nehmen:

§ 3 Abs. 4 Z 1 des gegenständlichen Entwurfes legt fest,
daß Bewilligungen von Vorvermahlungen nicht versagt werden
dürfen, wenn und soweit die Vermahlung wegen einer Natur-
katastrophe, einer anderen unvermeidlichen Betriebsbehin-
derung oder wegen eines besonderen Bedarfes für den
Fremdenverkehr, für die Teigwarenerzeugung oder für die
Winterversorgung verkehrsabgelegener Gebiete erforderlich
ist.

Nach Ansicht des ho. Ressorts kann sich auch im Zusammen-
hang mit einem Einsatz des Bundesheeres bzw. der unmit-
telbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes ein erhöhter
Bedarf an Lebensmitteln zur Versorgung der eingesetzten

Truppen und somit die Notwendigkeit einer erhöhten Vermahlungsmenge in bestimmten Mühlen ergeben.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung ersucht daher, die Fälle, in denen die Bewilligung zu Vorvermahlungen nicht versagt werden darf, entsprechend zu ergänzen.

§ 3 Abs. 4 Z 1 zweiter Satz sollte daher nach ho. Ansicht etwa wie folgt lauten:

"Diese Bewilligung darf nicht versagt werden, wenn und soweit die Vermahlung wegen einer Naturkatastrophe, einer anderen unvermeidlichen Betriebsbehinderung, wegen eines besonderen Bedarfes für den Fremdenverkehr, für die Teigwarenerzeugung, für die Winterversorgung abgelegener Gebiete oder für die Versorgung des Bundesheeres im Falle eines Einsatzes gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 oder der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes erforderlich ist."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

5. Mai 1992
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Loll